



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 09. Dezember 1992	342
Beschlüsse des Stadtrates	343
Schulentwicklung Carl-Zeiss-Gymnasium	343
Öffentliche Bekanntmachungen	344
Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan „Am Marstall“ in der Gemarkung Wenigenjena	344
Abwägungsbeschluss zum Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Im Hahnengrunde“ in den Gemarkungen Ammerbach und Winzerla	344
Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sophienhöhe“	345
Ausschusssitzungen	345
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	346
Einladung zur 30. Verbandsversammlung	346
Verschiedenes	346
Rechtzeitige Verlängerung der LKW-Fahrerlaubnis beantragen	346
Erneuerung Durchlass Felsbach in Jena-Burgau	346

Amtsblatt Nr. 6/2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena

Beilage

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 27. Oktober 2000
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 3. November 2000)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungs- steuer in der Stadt Jena vom 09. Dezember 1992

Auf Grund von § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 178) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13. 09.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 09.12.1992, geändert durch Satzung vom 12.10.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Steuer wird als Pauschsteuer entsprechend der §§ 5 bis 8 dieser Satzung erhoben.“
2. Die §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.
3. Der bisherige § 9 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

„Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten (§ 1 Ziff. 3) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Apparat:
 1. mit Gewinnmöglichkeit
 - aufgestellt in einer Spielhalle
200,00 DM / 102,00 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Ort
100,00 DM / 51,00 Euro
 2. ohne Gewinnmöglichkeit
 - aufgestellt in einer Spielhalle
90,00 DM / 46,00 Euro
 - aufgestellt an einem sonstigen Ort
40,00 DM / 20,00 Euro
 3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, Kriegsverherrlichung oder Pornographie dargestellt werden
 - unabhängig vom Aufstellungsort
1.000,00 DM / 510,00 Euro“

4. Der bisherige § 10 wird zu § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und Tanzveranstaltungen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Die Steuer wird je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche erhoben, gemäß § 1
 - Pkt. 1 2,00 DM / 1,00 Euro
 - Pkt. 2 4,00 DM / 2,00 Euro
 - Pkt. 3 2,00 DM / 1,00 Euro“
5. Der bisherige § 11 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den §§ 5 und 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen (einschließlich Steuer und Vorverkaufsgebühr, abzüglich enthaltener Speisen und Getränke).“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Für andere Veranstaltungen ist zur Berechnung der Steuer ein Steuersatz von 20 v. H. anzuwenden.“
6. Der bisherige § 12 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

„Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht für Vergnügungen nach §§ 6 und 7 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 5 mit der Inbetriebsetzung der Apparate.
(2) Die Abrechnung der in einem Monat durchgeführten Veranstaltungen ist jeweils schriftlich bis zum 10. Kalendertag des darauf folgenden Monats gegenüber dem Steueramt der Stadt durchzuführen.
(3) Auf Grund der Abrechnung nach Abs. 2 bzw. der Anmeldung nach § 9 (Spielapparate) setzt die Stadt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
(4) Die Steuerschuld wird im Falle der §§ 6 und 7 innerhalb von 2 Wochen und im Falle des § 10 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Im Falle des § 5 wird die Steuer vierteljährlich, in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres (10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. des Jahres) fällig.“
7. Der bisherige § 13 wird zu § 9.

8. Der bisherige § 14 wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

„Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Abrechnungspflicht nach § 8 bzw. die Anmeldepflicht nach § 9 Abs. 1 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Stadt die Steuer auf Grund der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.“

9. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„Währungsumstellung

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.

Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, 25.10.2000

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 09.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 13.09.2000, Nr. 00/09/15/0363 hat der Stadtrat die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28.09.2000, Az.: 205. die 2. Änderung dieser Satzung genehmigt.

Jena, 25.10.2000

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Schulentwicklung Carl-Zeiss-Gymnasium

- beschl. am 25.10.2000, Beschl.-Nr. 00/10/16/0388

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Thüringer Kultusministerium die Erweiterung der Begabtenförderung im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich am Carl-Zeiss-Gymnasium ab Klasse 5 zu beantragen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Thüringer Kultusministerium Fördermittel zum Umbau und zur Sanierung des Schulgebäudes Erich-Kuithan-Str. 7 zu beantragen.

Begründung:

Im Schulentwicklungsplan 2000-2004 der Stadt Jena ist die Frage der weiteren Profilierung und der zukünftigen Schulstandorte der Jenaer Gymnasien unentschieden geblieben.

Zwar ist auch im Gymnasialbereich der Schülerrückgang zu beobachten, der zu Schulschließungen und Zusammenlegungen im Bereich der Grund- und Regelschulen geführt hat, allerdings verzögert sich der Rückgang an absoluten Schülerzahlen im Gymnasialbereich, da die Verweildauer der Schüler von Klasse 5 bis 12 wesentlich länger ist als in anderen Schulformen.

Die politische Diskussion über den Schulentwicklungsplan im Winter und Frühjahr d.J. ergab schließlich, die Frage der weiteren Schulentwicklung der Gymnasien zunächst offen zu lassen und im Zuge der kommenden Schulentwicklungsplanung zu entscheiden.

Auf Grund verschiedener Ursachen ist es nunmehr doch erforderlich, für die Schulentwicklung des Carl-Zeiss-Gymnasiums (E.-Kuithan-Str. 7), seines Spezialschulteils (Schreckenbachweg 3) und der Grundschule „Schule am Rautal“ (E.-Kuithan-Str. 7) eine vorgezogene Entscheidung zu treffen.

1. Inhaltlich wird die pädagogische Diskussion über die Frage der Förderung besonders begabter Schüler im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich seit Jahren sehr intensiv zwischen dem Kollegium des Carl-Zeiss-Gymnasiums, dem Thüringer Kultusministerium und dem Staatlichen Schulamt Jena geführt. Nachdem der Spezialschulteil des Carl-Zeiss-Gymnasiums nach der Wende zunächst ab Klasse 9 geführt wurde, hat sich durch die Genehmigung eines Schulversuchs in den vergangenen Jahren eine noch weitergehende Profilierung des Carl-Zeiss-Gymnasiums ergeben. Der vom Thüringer Kultusministerium bis zum Jahr 2006 genehmigte Schulversuch sieht u.a. vor, Erfahrungen über eine Begabtenförderung im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich der Klassenstufen 5-8 zu gewinnen. Des Weiteren soll untersucht werden, wie die Förderung

besonders begabter Schüler in diesem Bereich für den gesamten ostthüringer Raum konzentriert werden kann.

Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen der Begabtenförderung am Carl-Zeiss-Gymnasium sprechen dafür, die Begabtenförderung zukünftig bereits ab Klassenstufe 5 durchzuführen. Die weitere Profilierung eines der Jenaer Gymnasien zur besonderen Förderung begabter Schüler im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich ab Klassenstufe 5 würde angesichts des Bedarfs an gut ausgebildeten Schulabgängern in diesem Bereich insbesondere in der Region Jena den Bildungs- und Wissenschaftsstandort Jena weiter stärken.

2. Eine Entscheidung zur Neuprofilierung des Carl-Zeiss-Gymnasiums kann auch deshalb nicht aufgeschoben werden, da das Thüringer Kultusministerium mitgeteilt hat, dass für den Umbau und die Sanierung von Spezialschulen kurzfristig Fördermittel zur Verfügung stehen. Diese Fördermittel sind zweckgebunden für die Spezialschulen bzw. Spezialschulenteile der Schulträger einzusetzen.

Es ist daher jetzt zu entscheiden, ob diese bereitstehenden Fördermittel für das Gebäude Schreckenbachweg 3 oder für das „Haupthaus“ in der Erich-Kuithan-Str. 7 zu beantragen sind. Die im Schulentwicklungsplan noch aufgeschobene Entscheidung über die Standorte der Grundschule „Schule am Rautal“ und des Spezialschulenteils des Carl-Zeiss-Gymnasiums kann somit auch aus Gründen des gezielten Einsatzes von Fördermitteln nicht bis 2004 warten.

3. Im Schulentwicklungsplan wurde bereits angedeutet, dass in Zukunft über einen Gebäudetausch des Spezialschulenteils des Carl-Zeiss-Gymnasiums mit der Grundschule „Schule am Rautal“ zu beraten sei.

Bei gleichzeitiger Ausweitung der Begabtenförderung ab Klassenstufe 5 übersteigt der Raumbedarf der Spezialklassen die Möglichkeiten am Schreckenbachweg. Für die Grundschule „Schule am Rautal“ bietet sich die Möglichkeit ein „eigenes“ Schulhaus in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Standort zu beziehen.

Der Standort der Grundschule „Schule am Rautal“ im Schreckenbachweg 3 würde die Grundschule stärken und eine wohnortnahe Beschulung der Grundschüler in Jena-Nord gewährleisten. Angesichts der Bautätigkeit und des Zuzugs von Familien mit Kindern in das nördliche Stadtgebiet wäre dies auch angemessen.

4. Die allgemeine Zugangsmöglichkeit zum Carl-Zeiss-Gymnasium sollte allerdings ab dem Schuljahr 2001/2002 eingeschränkt werden. Diese noch zu definierende Einschränkung auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch besonders begabte Schüler ist angesichts der räumlichen Verhältnisse im Gebäude Erich-Kuithan-Str. 7 erforderlich.

Durch die Möglichkeit der Verwendung von Fördermitteln zum Umbau und zur Sanierung des Gebäudes Erich-Kuithan-Str. 7 in allen Bauteilen können Unterrichtsbedingungen geschaffen werden, die bei einem langsamen „Herauswachsen“ der vorhandenen

Gymnasialklassen und gleichzeitigem Ausbau der Begabtenförderung der besonderen Profilierung des Carl-Zeiss-Gymnasiums entsprechen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan „Am Marstall“ in der Gemarkung Wenigenjena

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 25.10.2000 den Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan „Am Marstall“ in der Gemarkung Wenigenjena gefasst. Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wurden Einwendungen von Bürgern gegen die Bebauung des Quartierinneren, gegen die beiderseits des vorhandenen Wohnblocks geplante Anordnung der Parkplätze für die neuen Reihenhäuser samt ihrer Zufahrten sowie gegen den vorgesehenen befahrbaren Verbindungsweg zwischen beiden Parkplätzen vorgebracht. Dazu wurde vom Stadtrat beschlossen:

- Nicht berücksichtigt werden die Einwendungen von Bürgern gegen die Bebauung des Quartierinneren.
- Nicht berücksichtigt werden die Einwendungen von Bürgern gegen die geplante Anordnung von zwei Parkplätzen samt ihrer Zufahrten beiderseits des vorhandenen Wohnhauses Beutnitzer Straße 14-18.
- Berücksichtigt werden die Einwendungen von Bürgern gegen den vorgesehenen befahrbaren Verbindungsweg zwischen beiden Parkplätzen.

Durch die Träger öffentlicher Belange wurde der Planung überwiegend zugestimmt. Die gegebenen Anregungen und Hinweise werden in die Planung eingearbeitet.

Die Betroffenen werden schriftlich vom Abwägungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Der komplette Beschlusstext kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Jena, 26.10.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Chr. Schwind
(Bürgermeister)

(Siegel)

Abwägungsbeschluss zum Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Im Hahnengrunde“ in den Gemarkungen Ammerbach und Winzerla

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 25.10.2000 den Abwägungsbeschluss zum Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Im Hahnengrunde“ in den Gemarkungen Ammerbach und Winzerla gefasst.

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.

Durch die Träger öffentlicher Belange wurde der Planung überwiegend zugestimmt. Die gegebenen Anre-

gungen und Hinweise werden in die Planung eingearbeitet.
Die Betroffenen werden schriftlich vom Abwägungsergebnis in Kenntnis gesetzt.
Der komplette Beschlusstext kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Jena, 26.10.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Chr. Schwind (Siegel)
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sophienhöhe“

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sophienhöhe“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben. Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Trüperweg im Norden, der Kernbergstraße im Nordosten, dem Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ im Südosten, den Häusern Wöllnitzer Oberweg 66 und 67 im Süden sowie dem Steilhang über der Wöllnitzer Straße im Westen.

Die Planung beinhaltet die Revitalisierung des Geländes der früheren Trüperschen Erziehungsanstalten.

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der vorhandenen Gebäude und der für neue Nutzungen weitgehend ungeeigneten Grundrisse sollen fast alle Bauwerke (mit Ausnahme der auch als Mädchenvilla bezeichneten Trüpervilla) abgerissen werden. Für die ehemalige Turn-halle wird noch eine geeignete Nutzung gesucht, um auch sie erhalten zu können.

An Stelle der bisherigen Bauten sollen Ein- und Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Angestrebt wird dabei die Schaffung von Wohnungen in landschaftlich reizvoller und zugleich zentrumsnaher Lage.

Der vom Stadtrat am 25.10.2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **14.11.2000 bis einschließlich 15.12.2000 im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich wird der Planentwurf vom 14.11.2000 bis einschließlich 15.12.2000 **im Büro des City-Managers am Löbdergraben 13 zur Ansicht** ausgehängt.

Jena, 26.10.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Chr. Schwind
(Bürgermeister)

(Siegel)

 <p>Öffentliche Bekanntmachung - Ausschusssitzungen -</p>
<p>Am 7.11.2000, 18.00 Uhr, findet im Kulturamt, Zwätzengasse, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung u. Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte - Allgemeine Zuschussrichtlinie - Arbeitsschwerpunkte 2000/2001 - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 8.11.2000, 19.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung u. Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte - Allgemeine Zuschussrichtlinie - Studie „Jungsein in Lobeda“ - Jugendforum in Neulobeda - Auswertung der Ausstellung zu Jugend-KZ - Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena - 1. Lesung - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 9.11.2000, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Satzung zur 3. Änderung der Abfallgebührensatzung - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 Abs. 1 ThürVwZVG des gegen die Meißner Verkehrstechnik GmbH, vertreten durch Herrn Knut Klewitz, letzte bekannte Anschrift, Keßlerstraße 27, 07745 Jena, erlassenen Bescheides durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena

Einladung zur 30. Verbandsversammlung

Am **09.11.2000, 17 Uhr**, findet im Besprechungsraum der Stadtverwaltung (R 230), Tatzendpromenade 2a, die **30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“** statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Bestimmung des Protokollanten der Niederschrift für die 30. Verbandsversammlung
- Genehmigung der Niederschrift 29. Verbandsversammlung
- Beschlussvorlage 12/11/2000 - 1. Nachtragshaushaltsatzung 2000
- Beschlussvorlage 13/11/2000 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2001
- Beschlussvorlage 14/11/2000 - Finanzplan 2000-2004
- beschlussvorlage 15/11/2000 - Erstpflfegemaßnahmen in den Jahren 2000 und 2001
- Informationen / Verschiedenes

Der Verbandsvorsitzende

Verschiedenes

Rechtzeitige Verlängerung der LKW-Fahrerlaubnis beantragen

Mit der zum 01.01.99 in Kraft getretenen Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften wurde die nach EU-Führerscheinrichtlinie europaweit vorgeschriebene Befristung der Gültigkeit von LKW-Fahrerlaubnisklassen und ihre Verlängerung nach ärztlichen Untersuchungen eingeführt.

Die bisherige Fahrerlaubnis zum Führen von LKW und LKW-Zügen gilt noch bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres des Inhabers. Für den, der bereits über 50 Jahre alt ist oder in diesem Jahr das 50. Lebensjahr vollendet, gilt die LKW-Berechtigung nur noch bis zum 31.12.2000. Wer im nächsten Jahr 50 Jahre alt wird, muss seine Fahrerlaubnis rechtzeitig vor dem 50. Geburtstag verlängern lassen, wenn er weiterhin die LKW-Berechtigung im bisherigen Umfang behalten will. Die Verlängerung der LKW-Klasse ist mit dem Umtausch des Führerscheins verbunden. Die Gebühr liegt bei 83,50 DM. Die ärztliche Bescheinigung über die Fahreignung vom Hausarzt, das augenärztliche Gutachten und ein Passbild (nicht vom Automat) sind bei Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Jena vorzulegen. Die Fahrerlaubnis für LKW, Klasse C/CE, wird auf 5 Jahre befristet.

Erneuerung Durchlass Felsbach in Jena-Burgau

Aufgrund der Gefährdung der Verkehrssicherheit und einer verminderten Durchlassfähigkeit wird der Durchlass Felsbach in Jena-Burgau erneuert. Der Durchlass wurde abgerissen. Zur Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs wurde ein Notsteg in direkter Nachbarschaft aufgebaut.

Im November 2000 wird der Städtische Bauhof im Auftrag des Tiefbauamtes einen neuen Durchlass errichten und als Rad-/Gehweg wieder herstellen.

Die Stadt Jena schreibt mit Unterstützung von Sponsoren und Förderern den Jenaer Fassadenpreis 2000 aus

Der **Jenaer Fassadenpreis 2000** wird vergeben für

- * beispielhafte Ergebnisse bei der fachgerechten Erhaltung oder Wiederherstellung von Fassaden
- * vorbildlich gestaltete Fassaden bei Lückenschließungen und bei Einzelgebäuden in der Stadt Jena

Bewertet werden

- * Gestaltung und handwerkliche Qualität der Fassaden sowie ihre Verbindung zum angrenzenden öffentlichen Raum

Teilnahmeberechtigt sind

- * private Bauherren, die ein Bauvorhaben im beschriebenen Sinn im Jahr 2000 in Jena abgeschlossen haben

Den Jenaer Fassadenpreis unterstützen

Hochtief AG / NL Thüringen

Altstadtverein Jena e.V.

Thüringische Landeszeitung

Jenaer Messe und Ausstellungsgesellschaft mbH

Bewerbung um den Jenaer Fassadenpreis 2000

Teilnahme: Ich (wir) bewerbe(n) mich (uns) um den Jenaer Fassadenpreis 2000.

Name, Adresse des Bauherren

Tel.-Nr.

Angaben zum Gebäude:

Straße/Nr.

Nutzung (z. B. Wohnhaus, Büro-/Geschäftshaus)

Bauart (z.B. massiv, Fachwerk, Mischbauweise) Geschoszahl Baujahr

Sanierungszeitraum:

von - bis

**Gewerke/Beteiligte
Handwerksbetriebe**

**Architekt/
Baubetreuung**

Fotos zum Gebäude: Der Bewerbung sind mind. 2 Farbfotos im Format 13 x 18 (Mindestgröße) beizufügen, die den Zustand des Gebäudes vor und nach der Sanierung zeigen.

Abgabe der Bewerbung: Die Unterlagen sind **bis zum 30. November 2000** in einem verschlossenen Umschlag beim Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22 abzugeben oder über den Postweg PF 100338, 07703 Jena, einzusenden. Der Umschlag ist außen mit der Aufschrift „Bewerbung Fassadenpreis 2000“ zu kennzeichnen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Wettbewerbsbedingungen und die Entscheidung der Jury an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ort, Datum und Unterschrift des Teilnehmers